

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

KREISJUGENDAUSSCHUSS GÖTTINGEN

AUSSCHREIBUNG

für den Kreispokal der A und B - Junioren für das Spieljahr 2011/2012

1. Maßgebend für die Durchführung der Pokalspiele sind die Satzung und Ordnung des NFV, die amtlichen Fußballregeln sowie die Ausschreibung des Kreisjugendausschuss Göttingen für die Feldspielserie der Saison 2011/2012.
2. Spielberechtigt für die Kreispokalspiele sind alle Junioren, die im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses sind.
3. Alle Unterlagen, die den Spielbetrieb betreffen, sind **für die erste Runde über die homepage des KJA** zu erfragen und zu beziehen. Die gastgebenden Vereine haben die Spielergebnisse ihrer Mannschaft dem Staffelleiter **noch am Spieltag telefonisch oder per e-mail** mitzuteilen. Ab dem Achtelfinale werden die **Spiele im DFB-net hinterlegt. Die Vereine haben die Spielergebnisse ihrer Mannschaften an das DFB-net entsprechend der Satzung und Ordnung des NFV zu melden.**
„Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, **spätestens 1 Stunde nach Spielende (§27 Abs. 6 NFV-Spielordnung), ausgehend von der Anstoßzeit im DFB-net zu melden.**“
4. Gespielt wird im k.o. - System. Dies bedeutet, die unterlegene Mannschaft scheidet aus.
5. Die Spielzeit beträgt gemäß § 16 der JO 2 x 45 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 40 Minuten bei den B-Junioren. Sollte in dieser Zeit kein Sieger ermittelt sein folgt ein 11-Meter-Schießen bis zur Entscheidung.
6. Jede Heimmannschaft hat für die Anwesenheit von mindestens drei besonders gekennzeichneten Platzordnern zu sorgen und diese auf dem Spielbericht aufzuführen.
7. Die Heimmannschaft trägt die Kosten für den Platzbau und den Schiedsrichter, die Gastmannschaft die eigenen Fahrkosten.
8. Um eine reibungslose und planmäßige Durchführung der Pokalspielrunde zu gewährleisten behält sich der KJA unanfechtbar vor, bei Doppelbelegung oder Unbespielbarkeit des Platzes der Heimmannschaft, das Heimrecht zu tauschen.
9. Einsprüche gegen diese Ausschreibung sind gemäß § 15 Abs. 1 RuVo gebührenfrei innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich beim Vorsitzenden des Kreissportgerichts geltend zu machen.

Gieboldehausen, den 20.05.2011
Dieter Seliger
KJO Göttingen